

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Verkehr

2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Firma

ABO Asphalt-Bau Oeynhausen GmbH

Triester Straße 2-10

2512 Oeynhausen

BNS1-V-041032/072

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

VHS

E-Mail: verkehr.bhbn@noel.gv.at

Fax: 02252/9025-22311 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Ursula Hansy

(0 22 52) 9025

Durchwahl

22321

Datum

13. August 2019

Betrifft

Gemeindegebiete Traiskirchen und Trumau, L 156, Arbeiten auf oder neben der Straße,

Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Traiskirchen und Trumau:

Art der Arbeiten: Fräs- und Asphaltierungsarbeiten

Straße: L 156 von km 3,000 bis km 4,800

Zeitraum: von 16.09.2019 – 23.09.2019, 05.00 Uhr

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten:

Dieter Geissler, Tel.Nr. 0664 / 280 60 06

Die Arbeiten sind entsprechend der nachstehenden **Projektsbeschreibung** sowie der angeschlossenen Projektunterlagen, welche einen wesentlichen Bescheidbestandteil darstellen und mit einer Bezugsklausel versehen sind, durchzuführen:

Es ist beabsichtigt auf der Landesstraße L 156 (Traiskirchner Straße) im Bereich von km 3,000 – km 4800 Fräs- und Asphaltierungsarbeiten durchzuführen.

Die L 156 verläuft zwischen der Kreuzung mit der LB 17 und dem Ortsgebiet von Trumau im geplanten Baustellenbereich nahezu geradlinig. Sie verfügt über jeweils einen Fahrstreifen pro Fahrtrichtung. Der Bereich befindet sich größtenteils im uneingeschränkten Freiland. Nur der Abschnitt von ca. km 4,7 – km 4,8 befindet sich im Ortsgebiet von Trumau mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h. Es befindet sich kein Fußgänger- bzw. Radweg im betroffenen Bereich.

Die Bauarbeiten sollen von 16.09.2019 bis 23.09.2019 für die Dauer von 8 Tagen in einem Zug durchgeführt werden. Die Fräsarbeiten der Fahrbahn finden unter laufendem Verkehr mit händischer Verkehrsregelung statt. Der Fräs- und Asphaltbau im Schulterbereich mit einer Bauloslänge von max. 400 m findet unter laufendem Verkehr mit händischer Verkehrsregelung gemäß Regelblatt KF „Arbeitsstellen von kürzerer Dauer – Sperre eines Fahrstreifens“ mittels Signalscheibe“ gemäß RVS 05.05.44 für die Dauer von 3 Tagen statt.

Im Zeitraum von Freitag 20.09.2019, 19.00 Uhr, bis spätestens Montag 23.09.2019, 05:00 Uhr, wird der Streckenabschnitt der L 156 total gesperrt.

Die Umleitung des Verkehrs in dieser Zeit erfolgt wie folgt:

L 156 – L 154 – B 210 – L 157 – B 17 – L 156

Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist von der Totalsperre nicht betroffen.

Die Einmündungen der Feldwege auf die L 156 werden während der Totalsperre abgeschränkt.

Sie sind verpflichtet folgende **Auflagen und Bedingungen** einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. Allfällige Behelfsfahrbahnen (insbesondere Brücken) haben mindestens die gleiche Tragfähigkeit wie der wegen der Bauarbeiten gesperrte Straßenabschnitt zu erhalten.
2. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind im Steigungsverhältnis 1:10 anzurampen. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren oder bei Höhenunterschieden über 8 cm sind die Rampen im Steigungsverhältnis 1:20 auszuführen.
3. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Steigungsverhältnis 1:20 anzurampen, wenn diese eine Höhe von 2 cm überschreiten. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken, Leitkegel oder dgl. vorzunehmen.
4. Provisorische Schotterfahrbahnen in ungebundener Bauweise sind so zu behandeln, dass es zu keiner wesentlichen Staubbildung kommen kann. Sie sind auf Dauer der Nutzung in verkehrssicherer Weise zu erhalten.
5. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen und dgl.) standfest abzuschränken.

6. Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.
7. Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrgung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m gemäß RVS 15.04.21 (mind. 1kN/m) zu erfolgen.
8. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
9. An der Arbeitsstelle, wo für den fließenden Verkehr eine Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenenge, Umleitung) notwendig wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit Leitbaken zu kennzeichnen.

Verziehungen sind für Geschwindigkeiten von 30 km/ im Verhältnis von mindestens 1:10, von 50 km/h im Verhältnis von mindestens 1:15 und von 70 km/h im Verhältnis von mindestens 1:20 auszubilden.

10. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
11. Sollten entgegen den Bestimmungen des § 92 Abs 2 StVO 1960 gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen durch die Arbeiten herbeigeführt werden, so ist die Reinigung vom Bescheidinhaber unverzüglich zu veranlassen bzw. durchzuführen.
12. Haus- und Grundstückszufahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
13. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
14. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30 m (Freiland) und 15 m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.

15. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14).
16. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
17. Personen, die außerhalb des abgeschränkten Fahrbahnbereiches arbeiten, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
18. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
19. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
20. Die verantwortliche Person (Dieter Geissler / Tel.Nr. 0664 / 280 60 06) für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
21. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
22. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter umgehend zu melden.
23. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen usw. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
24. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
25. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw.

anzubringen.

26. Die Arbeiten sind.

- wie im Befund beschrieben durchzuführen.

27. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:

- auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 3,50 m) während der Fräsarbeiten bzw. der Fräs- und Asphaltierungsarbeiten im Schulterbereich)
- auf Umleitung über L 156 – L 154 – B 210 – L 157 – B 17 – L 156 für den Zeitraum der Totalsperre

28. Der Radverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V 2104 einzuhalten sind

durch Umleitung des Radverkehrs auf der Strecke: L 156 – L 154 – B 210 – L 157 – B 17 – L 156

29. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten durch

- unverzügliches Durchschleusen durch den Baustellenbereich während der Fräsarbeiten bzw. während der Fräs- und Asphaltierungsarbeiten im Schulterbereich in der Zeit von 16.09.2019 bis 20.09.2019

30. Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu regeln durch:

- Personen, die eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden

31. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVZVO entsprechen.

32. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.

33. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.

34. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:

34.1. Gefahrenzeichen (§ 50 StVO 1960)

- im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)
- im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)

34.2. Vorschriftszeichen (§ 52 StVO 1960)

- im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)
- im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)

34.3. Hinweiszeichen (§ 53 StVO 1960)

- im Mittelformat 1 (Freiland)
- im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächstkleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

35. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 kundzumachen:

35.1. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L 156 vor und nach der Baustelle

35.2. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) mit dem Zusatz „Zufahrt bis Baustelle gestattet“

- a. im Zuge der Gemeindestraße Neurißstraße in Fahrtrichtung L 156 ersichtlich im Kreuzungsbereich mit der Feldgasse in Trumau
- b. im Zuge der L 156 im Kreuzungsbereich mit der Kirchengasse in Trumau
- c. im Zuge der L 156 von Traiskirchen kommend in Fahrtrichtung Trumau vor der Einmündung in den Güterweg auf Höhe der Firma Kop in Traiskirchen

35.3. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

35.4. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)

- a. auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der Fräsarbeiten und Fräs- und Asphaltierungsarbeiten im Schulterbereich
- b. auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der Fräsarbeiten und Fräs- und Asphaltierungsarbeiten im Schulterbereich
- c. auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich

- während der Fräsarbeiten und Fräs- und Asphaltierungsarbeiten im Schulterbereich

35.5. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung,, (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

36. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 sind anzubringen:

- 36.1. „Querrinne“ (§ 50 Z 1 StVO 1960) 25 m (Ortsgebiet), 150 m (Freiland) vor der jeweiligen Fahrbahnunebenheit für beide Fahrtrichtungen
- 36.2. „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Einengung aus beiden Fahrtrichtungen mit dem Symbol, das den tatsächlichen Verlauf der Einengung zeigt. Dieses Verkehrszeichen entfällt, wenn Verkehrszeichen gemäß § 50 Z 15 StVO 1960 – „Vorankündigung eines Lichtzeichens“ angeordnet wird.
- 36.3. „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.
- 36.4. „Umleitung“ (§ 53 Z 16b StVO 1960) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend
- 36.5. „Vorankündigung einer Umleitung“ (§ 53 Z 16a StVO 1960) mit der schematischen Darstellung der Umleitungsstrecke jeweils 200 m vor Beginn der Umleitung
(Aufstellung 10 Werkstage vor Beginn der Arbeiten unter Angabe des Datums)

- im Kreuzungsbereich LB 17 / L 156
- AST-Traiskirchen / B 17
- B 210 / B 17 von der B 210 kommend in FR Oberwaltersdorf
- B 17 / B 210 von der LB 17 kommend in FR Traiskirchen
- B 210 / L 157 in FR Baden
- L 154 / B 210 in FR Münchendorf
- B 210 / L 154
- L 156 (Moosbrunnerstraße) / L 154 (Wr. Neustädter Straße)
- L 154 (Dr. Körner-Straße) / L 156

37. Leitbaken bzw. Leitwinkel im Kurven- bzw. Verziehungsbereich sind zusätzlich mit 3 Stück Blinklicht (Blinkrate F2 gemäß ÖNORM EN 12352) / Lauflichtanlage zu versehen.

38. Vom Beginn der Sperre sind in Kenntnis zu setzen:

- die örtliche Einsatzzentrale der Feuerwehr
- die örtliche Einsatzzentrale der Rettung
- die betroffenen Anrainer

- die Firma Kopp
- die Firma Hofer

39. Aus Anlass der Arbeiten auf der L 156 sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der im

- Regelplan KF „Arbeitsstellen von kürzerer Dauer – Sperre eines Fahrstreifens
Regelung mittels Signalscheibe“ gemäß RVS 05.05.44

dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Hinweise:

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,50 m zu betragen.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperreinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
 - I. haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
 - II. sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
 - III. sind bei Verschmutzung zu reinigen,
 - IV. dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.

40. Für den Erfordernisfall wird die Vorschreibung weiterer Auflagen vorbehalten.

II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	48,70
Kommissionsgebühren, 2 Amtsorgane, 3/2 Stunden	€	82,80
Gesamtbetrag	€	131,50

(Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	14,30
Beilagen	€	
Verhandlungsschrift	€	42,90
Gesamtbetrag feste Gebühren	€	57,20

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.	€	25,00
---	---	-------

Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 213,70

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Baden bei der Raiffeisenbank Baden, BLZ 32045, Kto.Nr. 1016450, IBAN: AT093204500001016450, BIC: RLNWATWWBAD, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: BNS1-V-041032/072
GF 2019/41824
Gesamtbetrag: € 213,70
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld Zahlungsreferenz eingeben: 020190418244

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:
§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960
§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:
§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes
Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2019
§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Verhandlung und unter Zugrundelegung des Gutachtens des Amtssachverständigen erteilt werden. Die Auflagen waren zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorzuschreiben.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

3. Marktgemeinde Trumau, z. H. des Bürgermeisters, Kirchengasse 6, 2521 Trumau

1. Polizeiinspektion Trumau, Kirchengasse 5a, 2521 Trumau mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidauflagen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.
2. Bundesminister für Verkehr Innovation und Technologie, p.A. BMVIT, Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 Z 2 B-VG übermittelt
4. Straßenbauabteilung 4 - Wiener Neustadt, Günser Straße 88, 2700 Wr. Neustadt
5. An die Stadtgemeinde Traiskirchen - Bauamt, 2514 Traiskirchen

6. Bezirkspolizeikommando Baden, Conrad von Hötzendorf Platz 6, 2500 Baden
7. Polizeiinspektion Traiskirchen, Otto-Glöckel-Strasse 20, 2514 Traiskirchen
8. An die Arbeiterkammer f. NÖ, Elisabethstraße 38, 2500 Baden
9. Bezirksbauernkammer Baden und Mödling, Pfaffstättner Straße 3, 2500 Baden
10. An die NÖ Wirtschaftskammer Baden, Bahngasse 8, 2500 Baden
11. ÖBB-Postbus GmbH., Verkehrsleitung NÖ Süd, Fachmarktstraße 8, 2334 Vösendorf
12. An den 144 Notruf Niederösterreich - Rettungsleitstelle Baden, Rotes Kreuz-Gasse 6, 2500 Baden
13. An die Bezirksalarmzentrale Baden, Waltersdorfer Straße 34a, 2500 Baden
14. An das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstellenkommando Baden, Rotes Kreuz-Gasse 6, 2500 Baden

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. F e r s t l

Fachgebietsleiter



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Verkehr

2500 Baden, Schwartzstraße 50



BNS1-V-041032/072
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
VHS

E-Mail: verkehr.bhbn@noel.gv.at
Fax: 02252/9025-22311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Ursula Hansy	22321	13. August 2019

Betrifft

Gemeindegebiete Traiskirchen und Trumau, L 156, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Baden verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L 156 im Bereich von km 3,000 – km 4,800 im Gemeindegebiet von Traiskirchen und Trumau, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als von 16.09.2019 bis 23.09.2019:

1. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L 156 vor und nach der Baustelle
2. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) mit dem Zusatz „Zufahrt bis Baustelle gestattet“
 - a. im Zuge der Gemeindestraße Neurißstraße in Fahrtrichtung L 156 ersichtlich im Kreuzungsbereich mit der Feldgasse in Trumau
 - b. im Zuge der L 156 im Kreuzungsbereich mit der Kirchengasse in Trumau
 - c. im Zuge der L 156 von Traiskirchen kommend in Fahrtrichtung Trumau vor der Einmündung in den Güterweg auf Höhe der Firma Kop in Traiskirchen
3. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
4. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a. auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der Fräsarbeiten und Fräs- und Asphaltierungsarbeiten im Schulterbereich

- b. auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der Fräsarbeiten und Fräs- und Asphaltierungsarbeiten im Schulterbereich
- c. auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der Fräsarbeiten und Fräs- und Asphaltierungsarbeiten im Schulterbereich
5. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung,, (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. F e r s t l

Fachgebietsleiter